



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014-B/Add.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136/Add.1)

6. Januar 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Genf, 15. bis 19. September 2014

Anlage I: Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

1. Die Tank-Arbeitsgruppe hat vom 15. bis 16. September 2014 auf der Grundlage eines entsprechenden Mandats der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Arne Bale (Vereinigtes Königreich) und mit Herrn Michaël Bogaert (Belgien) als Sekretär getagt. Die entsprechenden Dokumente wurden dem Plenum unterbreitet und der Arbeitsgruppe zur Erörterung weitergeleitet.
2. Die Tank-Arbeitsgruppe, die sich aus 16 Experten aus 10 Staaten und 3 Nichtregierungsorganisationen zusammensetzt, werden die nachfolgend aufgeführten offiziellen und informellen Dokumente behandelt:

Dokumente:

- OTIF/RID/RC/2014/13 (Ukraine)
- OTIF/RID/RC/2014/40 (Schweden)
- OTIF/RID/RC/2014/49 (CEN, AEGPL)
- OTIF/RID/RC/2014/50 (Frankreich)

Informelle Dokumente:

- INF.48 (Gemeinsame Tagung im März 2014) (Russische Föderation)
- INF.14 (UIP)
- INF.17 (Belgien)
- INF.18 (Belgien)
- INF.32 (Frankreich)
- INF.35 (Rumänien)

TOP 1: OTIF/RID/RC/2014/13 (Ukraine) – Änderung der Sondervorschriften TU 21 und TU 16 des Kapitels 4.3 RID/ADR/ADN zur Anpassung an die Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS + informelles Dokument INF.48 (Russische Föderation)

3. Die Arbeitsgruppe erinnert an die bei der Frühjahrstagung zu diesem Thema geführten Diskussionen, die im Bericht der Tank-Arbeitsgruppe wiedergegeben sind (OTIF/RID/RC/2014-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.1, Absätze 20 bis 24). Im Anschluss an die Plenarsitzung im März 2014 war die Gruppe gebeten worden, die möglichen Auslegungsvarianten der Sondervorschrift TU 21 erneut zu untersuchen.
4. Nach der Diskussion und einer Erläuterung der derzeitigen Praxis im Verkehr zwischen der Ukraine und Deutschland kann die Arbeitsgruppe zu der Frage, ob der derzeitige Wortlaut der Sondervorschrift TU 21 die Verwendung von Wasser ohne zusätzlichen Stickstoff für die stabile Beförderung von Phosphor (UN-Nummern 2447 und 1381) zulässt, keine Einigung erzielen. Es wird festgestellt, dass in der Anlage 2 zum SMGS Wasser allein verwendet darf, wobei die vorgeschriebene Wasserhöhe 30 bis 60 cm beträgt, wohingegen im RID/ADR eine Mindesthöhe von lediglich 12 cm vorgeschrieben wird. Es ist jedoch nicht klar, ob das Gesamtsystem der Anlage 2 zum SMGS dem des RID/ADR entspricht (z.B. luftdichter Verschluss der Tanks, ...). Einige Experten sind der Ansicht, dass mit lediglich 12 cm Wasser ohne zusätzlichen Stickstoff nicht sichergestellt werden könne, dass der feste Phosphor während der gesamten Beförderung vollständig abgedeckt ist, und dass nur spärliche Informationen über den Ursprung dieser technischen Vorschriften bekannt seien.
5. Die Arbeitsgruppe stellt schließlich fest, dass der aktuelle Wortlaut zu Auslegungsschwierigkeiten führt und geändert werden sollte. Nach Meinung der Arbeitsgruppe sind hierfür zusätzliche Informationen zu folgenden Punkten erforderlich:
 - gängige Praktiken in den einzelnen Ländern (durch Rückmeldung der betroffenen Industrie),
 - Verhalten des Stoffes im Tank unter einer Schicht von lediglich 12 cm Wasser,

- Verhalten des Stoffes bei unterschiedlichen Füllungsgraden,
- Aggregatzustand des Phosphors während der Beförderung.

Die Arbeitsgruppe einigt sich, die betroffene Industrie zur Teilnahme an einer zukünftigen Sitzung der Arbeitsgruppe einzuladen, um bei der Klärung der Problematik zu helfen.

6. Die Arbeitsgruppe setzt sich auch mit der im informellen Dokument INF.48 dargelegten Fragestellung detailliert auseinander, ob für ungereinigte leere Tanks ein Füllungsgrad von 96 % oder 98 % nötig ist, wenn sich der Großteil der Rückstände auf dem Boden des Tanks befindet. Die Arbeitsgruppe sieht einen Zusammenhang zwischen dieser und der ersten Fragestellung, da zur Bewertung dieser Vorschrift eine umfassende Kenntnis des Verhaltens des Stoffes im Tank nötig ist (kleben die Reste beispielsweise an den Tankwänden, kommt es zu Verklumpungen, ...).

TOP 2: OTIF/RID/RC/2014/50 (Frankreich) – Aufnahme der Norm EN 13648-1 im Kapitel 6.8

7. Die Arbeitsgruppe übernimmt den Vorschlag Frankreichs. Zudem wird erwähnt, dass Abschnitt 5 der Norm EN 13648-1 in Zusammenhang mit Absatz 6.8.3.2.12 RID/ADR über die Funktionsweise von Druckentlastungseinrichtungen bei niedrigen Temperaturen steht. Aus diesem Grund ändert die Arbeitsgruppe den Vorschlag durch Hinzufügen eines Verweises auf diesen Absatz.

Antrag

8. 6.8.2.6.1

ADR In der Tabelle hinzufügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13648-1:2008	Kryo-Behälter - Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung – Teil 1: Sicherheitsventile für den Kryo-Betrieb	6.8.2.4, <u>6.8.3.2.12</u> und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	

TOP 3: Informelles Dokument INF.17 (Belgien) – Schraubverschlüsse oder Blindflansche für Tanköffnungen

9. Die Arbeitsgruppe setzt sich intensiv mit dem informellen Dokument INF.17 auseinander und ist der Ansicht, dass in Bezug auf die Bestimmungen in Absatz 6.8.2.2.1, nach denen alle Tanköffnungen zum Füllen oder Entleeren mit Verschlüssen ausgerüstet sein müssen und die für ortsbewegliche Tanks in Absatz 6.7.2.5.2 genauer beschrieben sind, Klärungsbedarf besteht. Spezifische Vorschriften bestehen nur für Gase und die Bodenöffnungen von Tanks mit der Kodierung A und B. Zudem sollten bei der Spezifizierung von Staubschutzvorrichtungen für Tankverschlüsse die verschiedenen Gegebenheiten (z.B. zwangsbetätigte Belüftungsventile, obenliegende Ventile mit Bodenbetätigung, ...) berücksichtigt und der Antrag entsprechend geändert werden.

Während einige Mitglieder der Arbeitsgruppe den Antrag auf Aufnahme von Staubschutzvorrichtungen grundsätzlich unterstützen, halten andere eine Aufnahme in das RID/ADR für nicht erforderlich, da dies im Rahmen der Industriepraxis geregelt werden sollte.

10. Die Arbeitsgruppe einigt sich darauf, die Frage, ob eine Aufnahme derartiger Bestimmungen notwendig ist, an die Plenarsitzung weiterzuleiten. Sollte die Gemeinsame Tagung sich dafür entscheiden, wird Belgien gebeten, für die nächste Tagung ein Dokument einzureichen.

TOP 4: Informelles Dokument INF.18 (Belgien) – Farbliche Kodierung von Tanks

11. Die Arbeitsgruppe analysiert das informelle Dokument INF.18 und einigt sich darauf, dass ein Großteil der beschriebenen Situation durch betriebliche Verfahren und Fahrerschulung geregelt werden sollte. Die Arbeitsgruppe sieht aber auch den Nutzen einer detaillierteren Funktionsbeschreibung der Tankausrüstung.
12. Die Arbeitsgruppe hält in Bezug auf die farbliche Kodierung von Tanks folgende Punkte fest:
 - Tanks werden oft nicht ausschließlich für die Beförderung eines einzigen Stoffes verwendet, für den jeweils eine andere Farbe zugeteilt wäre,
 - bei der Wiederanbringung farbiger Flansche können Fehler unterlaufen,
 - es gibt keine harmonisierte Norm.

Es wird auf die abweichende Vorgehensweise für ortsbewegliche Tanks in Absatz 6.7.2.5.5 hingewiesen, wonach eine Kennzeichnung der Funktion der Ausrüstung typischerweise auf einer Metallplatte in der Nähe der Ausrüstung angebracht sein muss, was als beste Option für die Zukunft angesehen wird. Besondere Aufmerksamkeit wird auf Saug-Druck-Tanks für Abfälle gerichtet, bei denen verschiedene Ausrüstungsteile je nach Verwendung des Tanks variieren können.

13. Die Arbeitsgruppe bittet Belgien, unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen für eine spätere Tagung ein Dokument vorzulegen.

TOP 5: OTIF/RID/RC/2014/49 (CEN/AEGL) – Geänderter Verweis auf die Norm EN 12252 im ADR

14. Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass die letzte Revision der Norm EN 12252 im März 2012 von der Normen-Arbeitsgruppe diskutiert worden sei. Die Norm habe damals mehrere Fragen aufgeworfen, und CEN TC 286 sei um eine Überarbeitung gebeten worden. Die Norm sei dann schließlich 2013 überarbeitet und 2014 veröffentlicht worden.
15. Die überarbeitete Norm sei von der Normen-Arbeitsgruppe allerdings weder geprüft worden, um zu sehen, ob alle nötigen Änderungen vorgenommen wurden, noch sei sie den Mitgliedern der Normen-Arbeitsgruppe zugestellt worden. Die Tank-Arbeitsgruppe, der auch einige Mitglieder der Normen-Arbeitsgruppe angehören, beschließt daher, dass die Norm das normale Verfahren zur Annahme und Inbezugnahme in den Vorschriften durchlaufen und an die Mitglieder der Normen-Arbeitsgruppe zur Prüfung bei der nächsten Tagung versandt werden sollte. Ferner weist die Arbeitsgruppe darauf hin, dass die Bemerkung unter dem aktuellen Verweis auf die Norm EN 12252:2005 + A1:2008 zur Klarstellung der Bedeutung von "Stößertankfahrzeugen" geprüft werden sollte.

TOP 6: OTIF/RID/RC/2014/40 (Schweden) – Auslegung von Normen + informelles Dokument INF.32 (Frankreich)

16. Die Arbeitsgruppe diskutiert die Anträge Schwedens und Frankreichs, entweder die Zwischenüberschriften der Tabellen in Unterabschnitt 6.2.4.1 und Absatz 6.8.2.6.1 zu streichen oder den Absatz 6.8.2.6.1 zu ändern, um Auslegungsschwierigkeiten in Bezug auf die Anwendbarkeit der unter der Zwischenüberschrift "für alle Tanks" aufgelisteten Normen zu beseitigen. Schließlich einigt sich die Arbeitsgruppe auf eine geänderte Fassung des französischen Vorschlags, die mit dem für Druckgefäße gewählten Ansatz übereinstimmt und eine anwenderfreundliche Struktur aufweist. Die überarbeitete Tabelle wird aus Gründen der Klarheit nachfolgend vollständig wiedergegeben:

Antrag

17. 6.8.2.6.1 Die Tabelle erhält folgenden Wortlaut (blau gedruckte Normen gelten nur für das ADR):
"

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
für die Auslegung und den Bau von Tanks				
EN 14025:2003 + AC:2005	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	6.8.2.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2009	
EN 14025:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	6.8.2.1 und 6.8.3.1	zwischen dem 1. Juli 2009 und dem 31. Dezember 2016	
EN 14025:2013	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Drucktanks aus Metall – Auslegung und Bau	6.8.2.1 und 6.8.3.1	bis auf Weiteres	
EN 13094:2004	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009	
EN 13094:2008 + AC:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	bis auf Weiteres	
EN 12493:2001 (ausgenommen Anlage C)	Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Straßentankfahrzeuge – Konstruktion und Herstellung Bem. Unter «Straßentankfahrzeuge» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4.1 (mit Ausnahme der Dichtheitsprüfung), 6.8.2.5.1, 6.8.3.1 und 6.8.3.5.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	31. Dezember 2012
EN 12493:2008 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Straßentankfahrzeuge – Konstruktion und Herstellung Bem. Unter «Straßentankfahrzeuge» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2013	31. Dezember 2014

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12493:2008 + A1:2012 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Straßentankfahrzeuge – Konstruktion und Herstellung Bem. Unter «Straßentankfahrzeuge» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	bis zum 31. Dezember 2013	31. Dezember 2015
EN 12493:2013 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Straßentankfahrzeuge für Flüssiggas (LPG) – Auslegung und Herstellung Bem. Unter «Straßentankfahrzeuge» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.2.1, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	bis auf Weiteres	
EN 13530-2:2002	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2007	
EN 13530-2:2002 + A1:2004	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	
EN 14398-2:2003 (ausgenommen Tabelle 1)	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, nicht vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung Bem. Diese Norm darf nicht für Gase verwendet werden, die bei Temperaturen unter -100 °C befördert werden.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17, 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2016	
EN 14398-2:2003 + A2:2008	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, nicht vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung, Überwachung und Prüfung Bem. Diese Norm darf nicht für Gase verwendet werden, die bei Temperaturen unter -100 °C befördert werden.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17, 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	
für die Ausrüstung				
EN 14432:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemische Produkte – Produktauslass- und Gaswechsellventile	6.8.2.2.1	bis auf Weiteres	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14433:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Bodenventile	6.8.2.2.1	bis auf Weiteres	
EN 12252:2000	Ausrüstung von Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) Bem. Unter «Straßentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.3.2 (mit Ausnahme von 6.8.3.2.3)	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	31. Dezember 2012
EN 12252:2005 + A1:2008	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ausrüstung von Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) Bem. Unter «Straßentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.3.2 (mit Ausnahme von 6.8.3.2.3) und 6.8.3.4.9	bis auf Weiteres	
EN 14129:2014	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Druckentlastungsventile für Behälter für Flüssiggas (LPG)	6.8.2.1.1 und 6.8.3.2.9	bis auf Weiteres	
EN 1626:2008 (ausgenommen Absperrarmaturen der Kategorie B)	Kryo-Behälter – Absperrarmaturen für tiefkalten Betrieb	6.8.2.4 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	
EN 13082:2001	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Gaspindelventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2013	31. Dezember 2014
EN 13082:2008 + A1:2012	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Gaspindelventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 13308:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Nicht druckausgeglichenes Bodenventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 13314:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Fülllochdeckel	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 13316:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Druckausgeglichenes Bodenventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 13317:2002 (ausgenommen Abbildung und Tabelle B.2 in Anlage B) (Der Werkstoff muss den Vorschriften der Norm EN 13094:2004 Nummer 5.2 entsprechen.)	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	31. Dezember 2012
EN 13317:2002 + A1:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14595:2005	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Über- und Unterdruckbelüftung	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 16257:2012	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung – Bodenventile mit einem Nenndurchmesser von mehr oder weniger als 100 mm	6.8.2.2.1 und 6.8.2.2.2	bis auf Weiteres	

"

TOP 7: Informelles Dokument INF.14 (UIP) – Führung der Tankakte gemäß Absatz 4.3.2.1.7

18. Die Arbeitsgruppe stimmt dem Grundsatz des Antrags der UIP zu und weist darauf hin, dass die aktuelle Begriffsbestimmung von "Tankakte" in Abschnitt 1.2.1 sowie die Vorschriften des Absatzes 4.3.2.1.7 die Aufbewahrung der Tankakte in elektronischer Form nicht ausschließen. Dies entspreche der von zahlreichen Unternehmen und Prüfstellen angewendeten Praxis. Der Text besage klar, dass die Anforderungen aus Absatz 4.3.2.1.7, nach denen die Tankakte aufbewahrt und den zuständigen Behörden und den Sachverständigen, welche die Prüfungen durchführen, auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden muss, unverändert bleiben. Infolge redaktioneller Kommentare wird schließlich ein geänderter Vorschlag zur Aufnahme einer Bemerkung am Ende dieses Absatzes ausgearbeitet.

Antrag

19. **4.3.2.1.7** Am Ende eine Bem. mit folgendem Wortlaut aufnehmen (Änderungen gegenüber dem im informellen Dokument INF.14 vorgeschlagenen Text sind kenntlich gemacht):

"**Bem.** Die Führung der Tankakte darf auch alternativ in geeigneter, ~~revisions-sicherer geführten elektronischen Archivierungssystemen~~ sicherer elektronischer Form erfolgen."

TOP 8: Informelles Dokument INF.35 (Rumänien) – Folgeänderungen zur Aufnahme der Begriffsbestimmung von "Bezugsstahl" in Abschnitt 1.2.1

20. Die Arbeitsgruppe diskutiert die Anträge Rumäniens, Kapitel 6.7 im Lichte der angenommenen Begriffsbestimmung von "Bezugsstahl" in Abschnitt 1.2.1 zu ändern. Die Arbeitsgruppe befindet schließlich, dass es trotz der derzeitigen Übereinstimmung der Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 und Kapitel 6.7 besser sei, den Text in Kapitel 6.7 nicht zu ändern, da dieser direkt aus den UN-Modellvorschriften übernommen worden und mit den anderen Verkehrsträgern harmonisiert sei.